



# **Gemeinde Dierikon**

## **Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement**

**der**

## **Einwohnergemeinde Dierikon**

vom 1. Januar 2019

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Wasserversorgungs-Reglement (WVR) folgende Vollzugsverordnung:

#### **Art. 1 Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem den Vollzug des WVR.

#### **Art. 2 Grundsätze**

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### **Art. 3 Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr wird im Sinne der Art. 41 und 42 des WVR erhoben.  
Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 8.00** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

#### **Art. 4 Betriebsgebühr**

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 43 und 44 des WVR und setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.
  - Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.12** pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche
  - Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 0.90** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der gemessenen bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, wird der Durchschnitt der abgelaufenen 3 Jahre in Rechnung gestellt. Ist auch dies nicht möglich, werden 58 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).
- 3 Vorübergehender Wasserbezug gemäss WVR Art. 45 wird für kommerzielle Zwecke im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von **Fr. 200.-** pro Veranstaltung abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m<sup>3</sup>, wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.
- 4 Gemäss WVR Art. 43 Abs. 7 ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von **Fr. 140.-** pro 1'000 l/min zu entrichten.
- 5 Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss WVR Art. 43 Abs. 9 eine jährliche Miete von **Fr. 40.-** pro Wasserzähler erhoben.

#### **Art 5 Geschossigkeit**

- 1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 38 WVR. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mit berücksichtigt.

- 2 Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50% der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).
- 3 Gemäss Art. 38 WVR gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei „teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss“ die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 3 statt TZ 2 oder TZ 5 statt TZ 4). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:
  - a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
  - b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m<sup>2</sup> und kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- 4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

#### Art. 6 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Gestützt auf Art. 39 WVR werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.
- 2 **Brandschutz:** Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet innerhalb des öffentlichen Hydrantendispositivs. Liegt ein Grundstück ausserhalb des Hydrantendispositivs oder wird der Brandschutz nicht von der Gemeinde Dierikon sichergestellt, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.
- 3 **Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche:** Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Da die Nutzungsintensität nicht proportional mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Grundstücksfläche bzw. gebührenpfl. Fläche (m <sup>2</sup> )	Situation des Grundstücks (m <sup>2</sup> )	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	---	---	---
1	---	---	---
2	300 – 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
3	200 – 600	< 200 > 600	+ 1 - 1
4	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
5	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
6 Wohnbau	600 – 1'200	< 600 > 1'200	+ 1 - 1
6 Industrie/Gewerbe	1'000 – 2'000	< 1'000 > 2'000	+ 1 - 1
7	700 – 1'400	< 700 > 1'400	+ 1 - 1

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Grundstücksfläche bzw. gebührenpfl. Fläche (m <sup>2</sup> )	Situation des Grundstücks (m <sup>2</sup> )	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
8	800 – 1'600	< 800 > 1'600	+ 1 - 1
9	900 – 1'700	< 900 > 1'700	+ 1 - 1
10	1'000 – 1'800	< 1'000 > 1'800	+ 1 - 1
11	1'100 – 1'900	< 1'100 > 1'900	+ 1 - 1
12	1'200 – 2'000	< 1'200 > 2'000	+ 1 - 1
13	1'300 – 2'100	< 1'300 > 2'100	+ 1 - 1

**Alle Grundstücksflächen bzw. gebührenpflichtige Flächen über 2'500 m<sup>2</sup> erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten, allerdings nicht unter Tarifzone 1.**

- 4 **Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
¾ "	1
1 "	3
1 ¼ "	5
1 ½ "	8
2 "	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Anz. Wohnungen	Situation des Grundstücks	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
<b>BZ</b>	---	---	---
<b>1</b>	1 Wohnung (Zählerbewohnbarkeit)	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
<b>2</b>	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
<b>3</b>	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
<b>4</b>	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung 5 - 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
<b>5</b>	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 - 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
<b>6</b>	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 - 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
<b>7</b>	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 - 5 Wohnungen 10 - 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Tarifzonen-Grund-einteilung	Normalfall Anz. Wohnungen	Situation des Grundstücks	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
8	8 - 10 Wohnungen	1 - 3 Wohnungen 4 - 7 Wohnungen 11 - 13 Wohnungen 14 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	24 - 27 Wohnungen	bis 16 Wohnungen 17 - 23 Wohnungen 28 - 35 Wohnungen 36 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	30 - 33 Wohnungen	bis 20 Wohnungen 21 - 29 Wohnungen 34 - 43 Wohnungen 44 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	36 - 39 Wohnungen	bis 24 Wohnungen 25 - 35 Wohnungen 40 - 51 Wohnungen 52 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	42 - 45 Wohnungen	bis 28 Wohnungen 29 - 41 Wohnungen 46 - 59 Wohnungen 60 Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	48 - 51 Wohnungen	bis 32 Wohnungen 33 - 47 Wohnungen 52 - 63 Wohnungen 64 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leer stehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 5 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
<b>Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis</b>	Grundstücksfläche kleiner 300 m <sup>2</sup> bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken.	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit.	+1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit.	+ 2 TZ
<b>Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung</b>	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug.	+ 2 TZ
<b>Eingeschossiges Gewerbe</b>	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
<b>Gewerbliche Grossverbraucher</b>	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.) Gärtnereien, Wäschereien, Autowaschanlagen, Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime. ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.*)	+1 TZ
<b>Landwirtschaftsbetrieb</b>	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ
<b>Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen</b>	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+1 TZ

<sup>\*)</sup>Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.

In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

## **Art. 7 Schwimmbäder**

Für festinstallierte Schwimmbäder wird gemäss Art. 41 Abs. 6 neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5 m<sup>3</sup> Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von Fr. 15.- erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme. Die Gebühr wird auch für mobile Schwimmbäder erhoben. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

## **Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche**

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

## **Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

- 1 Für grosse Grundstücke in der Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den Bauzonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss Art. 46 WVR nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt.
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m<sup>2</sup> sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Grosse , industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.
- 5 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Absatz 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung. Die gebührenpflichtige Fläche beträgt jedoch mindestens 600 m<sup>2</sup>.

$\text{Gebührenpfl. Fläche} = \frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude} \times \text{Anzahl Stockwerke}}{\text{Divisor}}$
---

Der Divisor ist abhängig von der Zoneneinteilung gemäss Zonenplan:

- a) Landwirtschaftszone Divisor = 0.7
- b) alle anderen Zonen Divisor = 0.5

## **Art. 10 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen**

- 1 Gemäss Art. 41 Abs. 4 WVR kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden.
- 2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m<sup>2</sup> ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche erstellt wird, welcher aufgrund der mitprofitierenden Fläche weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates vom 17. August 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

- a) Für die Berechnung der Anschlussgebühr
  - für alle Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2018.
- b) Für die Berechnung der Betriebsgebühr
  - erstmals mit Rechnung im Dezember 2018.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 17. August 2017.

6036 Dierikon, 05. Juli 2018

**Gemeinderat Dierikon**

*sig.*  
**Max Hess**  
Gemeindepräsident

*sig.*  
**Marcel Herrmann**  
Gemeindeschreiber